



# **Elternbeitragsreglement für die städtischen Hort- und Krippenbetriebe in der Stadt Kloten**

gültig ab 1.1.2007 (Version 13.9.2006)

## **Art. 1 Rechtsgrundlagen**

Das Elternbeitragsreglement basiert auf § 8 des Finanzhaushaltgesetzes und dem Stadtratsbeschluss über die Inkrafttretung des Reglements am 16.5.2006.

## **Art. 2 Grundsätze**

Die Bemessung der Elternbeiträge erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote soll sich an den effektiven Kosten des Betreuungsangebotes sowie an den strategischen Zielsetzungen der Stadt Kloten orientieren.

Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages wird durch die beiden folgenden Faktoren bestimmt:

- Umfang der Beanspruchung des Hort- und Krippenbetriebes:  
Dieser wird vorgängig mit den Eltern (Erziehungsberechtigte) vereinbart.
- Wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern:  
Diese bildet die Basis für die Festlegung der Betreuungssätze.

## **Art. 3 Anwendungsbereich**

Das Elternbeitragsreglement wird bei den städtischen Hort- und Krippenbetriebe angewendet.

## **Art. 4 Tarifsystem**

### **Art. 4.1 Massgebendes Gesamteinkommen**

Massgeblich für die Festlegung der individuellen Tagessätze ist das aktuelle «steuerbare Einkommen» (basierend auf der letzten Steuererklärung) zuzüglich 5% des gesamten steuerbaren Vermögens (basierend auf der letzten Steuererklärung)

- von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- von in gleichem Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats) oder
- vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder
- vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird.

Der Tarif wird auf Grund der neusten, definitiven Gemeinde- und Staatssteuer errechnet. Liegt keine aktuelle Steuerrechnung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte auf Grund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog zur Steuererklärung ermittelt. Bei der Quellensteuer wird der monatliche Bruttolohn mal zwölf gerechnet.

Bei Betreuungsverhältnissen die von städtischen Amtstellen gemäss Jugendhilfegesetz finanziert werden, muss die Unterhaltspflicht beider Elternteile berücksichtigt werden. Der Stadtrat von Kloten kann für die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

#### **Art. 4.2 Beitragshöhe für Eltern mit Wohnsitz in der Stadt Kloten**

Der Mindestsatz für einen ganzen Hort- resp. Krippentag ist im Anhang 1 aufgeführt.

Die Höhe der Beträge in Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen (vgl. Art. 4.1.) werden im Anhang 2 aufgeführt.

Bei Teilbelegungen werden die Tarife wie folgt berechnet:

	Zeiten	Tarif
Ganzer Tag	6.30 – 18.30 Uhr	3/3
Morgen ohne Mittagessen	6:30 – 11.00 Uhr	1/3
Morgen mit Mittagessen	6.30 – 13.30 Uhr	2/3
Nachmittag ohne Mittagessen	13.30 – 18.30 Uhr	1/3
Nachmittag mit Mittagessen	11.00 – 18.30 Uhr	2/3
nur Mittagstisch für den Hort	11.00 – 13.30 Uhr	Mittagstisch-Tarif

Kommen bei Betreuungszeiten unter 6 Stunden aufgrund der zuvor dargestellten Teil-Tagessätze rein rechnerisch Elternbeiträge zustande, die unterhalb des Mindestsatzes gem. Anhang liegen, so wird trotzdem der volle Mindestansatz verrechnet. Es gibt also keine Elternbeiträge, die unterhalb des vollen Mindestansatzes liegen.

Für den Mittagstisch gilt der Ansatz gem. Anhang.

#### **Art. 4.3 Beitragshöhe für Eltern mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt Kloten**

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Kloten (inkl. Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter) wird der Maximalansatz der jeweils vereinbarten Betreuungsleistung verrechnet.

#### **Art. 4.4 Geschwisterrabatt**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Hort- und Krippenbetrieb, so muss für das erste Kind der volle Tarif bezahlt werden, für alle weiteren nur 70 % des eigentlichen Tarifs.

Ausgenommen von dieser Regelung ist der Mittagstisch. Hier gibt es keine Geschwisterrabatte.

Der Mindestansatz gilt auch für Kinder mit Geschwisterrabatten.

#### **Art. 4.5 weitere Ermässigungen**

Hat ein Elternteil bei der Stadt Kloten einen Anstellungsvertrag von mindestens 40 %, erhalten dessen Kinder eine generelle Tarif-Ermässigung von 30%.

Geschwisterrabatte im Sinne von Punkt 4.4. werden in diesem Fall keine gewährt.

Ausgenommen von dieser Regelung ist der Mittagstisch. Hier gibt es keine weiteren Ermässigungen.

Geschwisterrabatte und weitere Ermässigungen kumulieren sich nicht.

Der Mindestansatz gilt auch für Kinder mit weiteren Ermässigungen.

#### **Art. 4.6 Ermittlung der Monatspauschale**

Der berechnete Elternbeitrag wird in eine Monatspauschale umgerechnet, unabhängig vom Ein- und Austrittsdatum. Die entsprechende Berechnungsformel wird wie folgt festgelegt:

##### **Krippe**

Berechnungsformel Kinderkrippe:

$$\frac{\text{Tagestarif} \times \text{angemeldete Tage pro Woche} \times 48 \text{ Wochen}}{12} = \text{Monatsbeitrag}$$

(Die Krippe ist 4 Wochen pro Jahr geschlossen)

## Hort

Berechnungsformel Kinderhort:

$$\frac{\text{Tagestarif} \times \text{angemeldete Tage pro Woche} \times 43 \text{ Wochen}}{12} = \text{Monatsbeitrag}$$

(Der Hort ist 9 Wochen pro Jahr geschlossen)

Stehen die Betreuungsangebote aus betrieblichen Gründen zeitweise nicht zur Verfügung, so werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert.

Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, die in den zeitlich befristeten Betriebsschliessungen bereits berücksichtigt sind.

Wird ein Betreuungsangebot durch die Eltern innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt keine Reduktion oder Rückvergütung des Elternbeitrages. Der Grund für die Nichtbeanspruchung ist dabei nicht erheblich.

### **Art. 5 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung**

Die Art und der Umfang der Betreuung sowie die Elternbeiträge werden mit den Eltern schriftlich vereinbart. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und kann jeweils per Ende Monat bei den Hort- und Krippenbetrieben schriftlich eingereicht werden.

Die Eltern können mit den Hort- und Krippenbetrieben aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Wochenbetreuung vereinbaren. Die vereinbarte Betreuungsintensität kann nach Absprache auf den ersten Tag eines Kalendermonats geändert werden, sofern dies betrieblich möglich ist.

Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, innerhalb von 30 Tagen den Elternbeitrag gemäss Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen. Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, können die Hort- und Krippenbetriebe die Betreuungsvereinbarung, mit einer Frist von 30 Tagen, auflösen. Die Hort- und Krippenbetriebe sind zudem berechtigt, bei betrieblichen oder disziplinarischen Gründen den Betreuungsplatz per Ende des Folgemonats zu kündigen.

Durch die Unterzeichnung des Anmeldeformulars bzw. der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung geben die Eltern im Rahmen der Datenschutzbestimmung ihr Einverständnis, dass die Stadt Kloten die für die Berechnung des Elternbeitrages notwendigen Unterlagen (z.B. Steuerdaten, Anzahl Kinder Zivilstand der Eltern, Wohnsitz...) einfordern kann.

### **Art. 6 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben**

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht zur Verfügung gestellt, so wird der Maximalansatz festgelegt oder es kann keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern getroffen werden.

Wenn bei Betreuungsverhältnissen, welche durch die platzierenden Stellen gemäss Jugendhilfegesetz vorgenommen werden, die notwendigen Unterlagen für die Berechnung des Elternbeitrages von den Eltern nicht zur Verfügung gestellt oder verweigern die Eltern die Unterschrift der Elternbeitragsvereinbarung, so entscheiden die für die Platzierung und Finanzierung zuständigen Stellen über die Einrechnung einer Unterhaltsklage.

Führen unwahre Angaben über Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie nicht gemeldete Änderungen beim Verdienst und Vermögen zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend eingefordert.

Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, so kann die Betreuungsvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen durch die Hort- und Krippenbetriebe aufgelöst werden.

## **Art. 7 Nebenauslagen**

Am Ort der Platzierung anfallende Kosten für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendliche (wie z.B. Kleider und spezielle Pflege-Infrastruktur) sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt und werden nicht durch den Hort- und Krippenbetrieb beschafft.

## **Art.8 Besondere Berechnungsgrundlagen**

Eltern, deren Einkommen der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

Wenn wegen Zuzugs nach Kloten keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern die Kopie der aktuellsten Steuerrechnung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnissen in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie des jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärung und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden gleich wie bei der Steuererklärung ermittelt

## **Art.9 Neuberechnung des Elternbeitrages**

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt:

- a) jährlich per 1. August
- b) bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses
- c) bei einer Änderung der Familienverhältnisse
- d) nach Vorliegen neuer Steuerrechnungen
- e) bei wesentlicher und dauerhafter Änderung der finanziellen Verhältnisse

Die Eltern verpflichten sich, die jeweils aktuelle Steuererklärung ohne Aufforderung jährlich per 1. August bei den Hort und Krippenbetrieben einzureichen.

Alle anderen Änderungen sind ebenfalls innerhalb von 30 Tagen den Hort- und Krippenbetrieben zu melden. Eine Änderung liegt vor, wenn sich die Einkommens- und Vermögenssituation auf ein Jahr umgerechnet um mehr als 5'000 CHF erhöht oder vermindert hat. Werden die vereinbarten Unterlagen nicht termingerecht bei den Hort- und Krippenbetrieben eingereicht, wird ab dem 1. des Folgemonats der Maximalansatz verrechnet (ohne Rückerstattung).

Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den ersten Tag des Monats nach der Meldung. Bei unterlassener Meldung höherer Einkommens- und Vermögensverhältnissen erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung des Elternbeitrags ab Datum der Änderung. Die Stadt Kloten fordert die geschuldeten Elternbeiträge nach. Bei unterlassener Meldung einer Einkommensverminderung erfolgt keine nachträgliche Neuberechnung bzw. Rückerstattung.

## **Art. 10 Beitragsermässigung/ -erlass**

Auf begründetes Gesuch hin kann der/die Bereichsleiter/in Bildung + Kind mittels Verfügung temporär Elternbeiträge erlassen oder reduzieren.

## **Art. 11 Rechtsmittel**

Bei Uneinigkeiten zwischen den Eltern und städtischen Hort- und Krippenbetrieben kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Stadt Kloten, den 167. Mai 2006



Corinne Thomet  
Ressortvorsteherin Bildung



Daniel Bachmann  
Bereichsleiter Bildung + Kind

## **Anhang 1**

### **Mindestsatz / Maximalsatz für 1 Betreuungstag im Hort- und in der Krippe (= Tagessatz)**

Mindestsatz für einen ganzen Hort- resp. Krippentag: 19 CHF

Maximalsatz für einen ganzen Hort- resp. Krippentag: 103 CHF.

## Anhang 2

### Beträge in Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen

steuerbares Einkommen + 5% des steuerbaren Vermögens	Tagestarif	Bemerkungen	steuerbares Einkommen + 5% des steuerbaren Vermögens	Tagestarif	Bemerkungen
29'800.00	19.00	(1'200-Schritt)	70'800.00	62.00	(800-Schritt)
31'000.00	20.00	(1'200-Schritt)	71'600.00	63.00	(800-Schritt)
32'200.00	21.00	(1'200-Schritt)	72'400.00	64.00	(800-Schritt)
33'400.00	22.00	(1'200-Schritt)	73'200.00	65.00	(800-Schritt)
34'600.00	23.00	(1'200-Schritt)	74'000.00	66.00	(800-Schritt)
35'800.00	24.00	(1'200-Schritt)	74'800.00	67.00	(800-Schritt)
37'000.00	25.00	(1'200-Schritt)	75'600.00	68.00	(800-Schritt)
38'200.00	26.00	(1'200-Schritt)	76'400.00	69.00	(800-Schritt)
39'400.00	27.00	(1'200-Schritt)	77'200.00	70.00	(800-Schritt)
40'600.00	28.00	(1'200-Schritt)	78'000.00	71.00	(800-Schritt)
41'600.00	29.00	(1'000-Schritt)	78'800.00	72.00	(800-Schritt)
42'600.00	30.00	(1'000-Schritt)	79'600.00	73.00	(800-Schritt)
43'600.00	31.00	(1'000-Schritt)	80'400.00	74.00	(800-Schritt)
44'600.00	32.00	(1'000-Schritt)	81'200.00	75.00	(800-Schritt)
45'600.00	33.00	(1'000-Schritt)	82'000.00	76.00	(800-Schritt)
46'600.00	34.00	(1'000-Schritt)	82'800.00	77.00	(800-Schritt)
47'600.00	35.00	(1'000-Schritt)	83'600.00	78.00	(800-Schritt)
48'600.00	36.00	(1'000-Schritt)	84'400.00	79.00	(800-Schritt)
49'600.00	37.00	(1'000-Schritt)	85'200.00	80.00	(800-Schritt)
50'600.00	38.00	(1'000-Schritt)	86'000.00	81.00	(800-Schritt)
51'600.00	39.00	(1'000-Schritt)	86'800.00	82.00	(800-Schritt)
52'600.00	40.00	(1'000-Schritt)	87'600.00	83.00	(800-Schritt)
53'600.00	41.00	(1'000-Schritt)	88'400.00	84.00	(800-Schritt)
54'600.00	42.00	(1'000-Schritt)	89'200.00	85.00	(800-Schritt)
55'600.00	43.00	(1'000-Schritt)	90'000.00	86.00	(800-Schritt)
56'400.00	44.00	(800-Schritt)	90'800.00	87.00	(800-Schritt)
57'200.00	45.00	(800-Schritt)	91'600.00	88.00	(800-Schritt)
58'000.00	46.00	(800-Schritt)	92'400.00	89.00	(800-Schritt)
58'800.00	47.00	(800-Schritt)	93'200.00	90.00	(800-Schritt)
59'600.00	48.00	(800-Schritt)	94'000.00	91.00	(800-Schritt)
60'400.00	49.00	(800-Schritt)	94'800.00	92.00	(800-Schritt)
61'200.00	50.00	(800-Schritt)	95'600.00	93.00	(800-Schritt)
62'000.00	51.00	(800-Schritt)	96'400.00	94.00	(800-Schritt)
62'800.00	52.00	(800-Schritt)	97'200.00	95.00	(800-Schritt)
63'600.00	53.00	(800-Schritt)	98'000.00	96.00	(800-Schritt)
64'400.00	54.00	(800-Schritt)	98'800.00	97.00	(800-Schritt)
65'200.00	55.00	(800-Schritt)	99'600.00	98.00	(800-Schritt)
66'000.00	56.00	(800-Schritt)	100'400.00	99.00	(800-Schritt)
66'800.00	57.00	(800-Schritt)	101'200.00	100.00	(800-Schritt)
67'600.00	58.00	(800-Schritt)	102'000.00	101.00	(800-Schritt)
68'400.00	59.00	(800-Schritt)	102'800.00	102.00	(800-Schritt)
69'200.00	60.00	(800-Schritt)	103'600.00	103.00	(800-Schritt)
70'000.00	61.00	(800-Schritt)			

Übersteigen das jeweilige Einkommen + 5 % des Vermögens die jeweiligen Schwellenwerte, so ist der nächst höhere Tarif zu bezahlen.

### **Anhang 3**

#### **Beiträge an den Mittagstisch**

Der Beitrag an den Mittagstisch ist unabhängig vom steuerbaren Einkommen und beträgt 15 CHF pro Tag.